



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

28. Februar 2008

AGMV-Newsletter 05/2008

Werte des Besitzstandsrechners für den Bereich DWBO-Ost

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der Novellierung der AVR-DWBO zum 1. Januar 2008 haben viele von Ihnen über die Redaktion der Zeitschrift „Arbeitsrecht und Kirche“ bzw. den Kellner-Verlag in Bremen einen Besitzstandsrechner erworben. Die darin für den Bereich **DWBO Ost** ausgegebenen Werte sind vorerst **unter Vorbehalt** zu stellen.

Bisher konnte in der Arbeitsrechtlichen Kommission zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite noch keine einvernehmliche Regelung darüber getroffen werden, ob die Steigerung der Tabellenwerte, die sich aufgrund der Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden/Woche im Bereich Ost bis zum Jahr 2013 in drei Schritten vollzieht, auf den Besitzstand angerechnet werden soll oder nicht.

Die Tabellenwerte der Anlage 3 Ost der AVR DWBO steigen durch drei Faktoren:

- die jährliche 1%-ige Anhebung der zum 1.1.2008 um 10% abgesenkten Tabellenwerte bis 2018,
- die Anhebung des Bemessungssatzes Ost in 0,75 %-Schritten, so dass zum 01. 01. 2017 in Ost und West die gleichen Tabellen gelten,
- die Anhebung der Tabellenwerte jeweils zum 01.01.2009, 2011 und 2013 um 1,25%
infolge der Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39, 39,5 und schließlich 40 Stunden.

Die Arbeitnehmerseite verfolgt das Ziel, dass sich die Anhebung der Arbeitszeit und die damit verbundene 1,25%-ige Steigerung der Tabellenwerte für die MitarbeiterInnen auch durch ein höheres individuelles Entgelt auszahlen muss. Insofern dürfen die durch die Erhöhung der Arbeitszeit bedingten Steigerungen der Tabellenwerte nicht auf die Besitzstände angerechnet werden: **Wer länger arbeitet, soll auch mehr Geld bekommen.**

Betroffen wären die MitarbeiterInnen der Besitzstandskategorien I oder II, also bei einer Vergleichsmonatsvergütung unter 105% oder über 105%, aber unter 110% der Basisstufe

gemäß Anlage 2 Ost. Deren Besitzstände würden durch die Anrechnung der Tabellensteigerungen infolge der Arbeitszeiterhöhung noch schneller als ohnehin vorgesehen abgeschmolzen.

Die Arbeitnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission hält diesbezüglich die Verankerung einer für die MitarbeiterInnen günstigen Besitzstandsregelung in den AVR für wesentlich und wird einen entsprechenden Antrag in die Arbeitsrechtliche Kommission einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand